

An das  
Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Verfassungsdienst  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

Mit E-Mail:  
[verfd.post@ooe.gv.at](mailto:verfd.post@ooe.gv.at)

**Mag. Birgit WESENER**  
Sachbearbeiterin

[birgit.wesener@bmj.gv.at](mailto:birgit.wesener@bmj.gv.at)  
+43 1 521 52-302918  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [team.pr@bmj.gv.at](mailto:team.pr@bmj.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.242.596

Ihr Zeichen: Verf-2012-122823/339-  
Mar

## **Entwurf eines Oö. Landesgesetzes über das Halten von Hunden in Ober- österreich (Oö. Hundehaltegesetz 2024 - Oö. HHG 2024); Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz – Stabs-  
stelle Datenschutz aus datenschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden  
Landesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Amt der Oö.  
Landesregierung zu beurteilen ist.

### **II. Inhaltliche Bemerkungen**

#### Zu § 2 Abs. 2, 5 und 7 des Entwurfes:

Vorweg wird bemerkt, dass aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 1 Abs. 2 DSG)  
sowie der Grundsätze der Datenminimierung und Zweckbindung (Art. 5 Abs. 1 lit. b und c  
DSGVO) personenbezogene Daten nur verarbeitet werden dürfen, wenn dies für die Er-  
reichung des Zwecks unbedingt erforderlich ist.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage des Zusammenspiels hinsichtlich des im Ent-  
wurf vorgesehenen Hunderegisters mit § 24a des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere

(Tierschutzgesetz – TSchG), welcher eine Heimtierdatenbank zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Zuchtkatzen vorsieht. Es wäre zu prüfen, ob nicht im Lichte des Grundsatzes der Datenminimierung mit den zu speichernden Informationen in der Bundes-Heimtierdatenbank als gelinderes Mittel das Auslangen gefunden werden könnte, um damit (zumindest partiell) die Führung eines parallelen Registers zu vermeiden. Es wird angeregt, zumindest in den Erläuterungen auf diese Frage einzugehen.

Gemäß Abs. 5 sind die Gemeinden und die Bezirksverwaltungsbehörden als datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche ermächtigt, zum Zweck der Gewährleistung eines sicheren, geordneten und verantwortungsbewussten Umgangs mit Hunden sowie der Überwachung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes, die in den Meldungen enthaltenen personenbezogenen Daten gemäß den Abs. 1 bis 4 und die Daten gemäß den §§ 4 bis 7, 10 bis 12 und 21 zu verarbeiten, und verpflichtet, diese Daten in das öö. Hunderegister einzutragen.

Hinsichtlich der vorgenommenen Festlegung der gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Art. 26 DSGVO in Abs. 5 sollte näher erläutert werden, ob bzw. aus welchen Gründen in diesen Fällen die Verantwortlichen gemeinsam die Zwecke und die Mittel zur Verarbeitung festlegen.

Aufgrund des Zweckbindungsgrundsatzes (Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO) und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 1 Abs. 2 DSG) sowie des Grundsatzes der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO) sollte zudem nochmals geprüft werden, ob und inwieweit tatsächlich für alle in Abs. 1 bis 4 sowie den in §§ 4 bis 7, 10 bis 12 und 21 angeführten Datenarten eine gemeinsame Verarbeitung erforderlich ist.

Abs. 7 regelt die Zuständigkeit der jeweiligen gemeinsam Verantwortlichen zur Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Verpflichtungen nach den Bestimmungen der DSGVO und sieht vor, dass diese jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten obliegt, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden. Letztere Regelung wäre vor dem Hintergrund des Art. 26 Abs. 3 DSGVO, nach dem die betroffene Person – ungeachtet der Einzelheiten der Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 DSGVO – ihre Rechte im Rahmen der DSGVO bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen kann, nochmals zu überprüfen.

Zusammenfassend sollte somit § 2 des vorliegenden Entwurfes gemäß den obigen Ausführungen nochmals geprüft und präzisiert werden. Ebenfalls sollte geprüft werden, ob tatsächlich gemeinsam Verantwortliche gemäß Art. 26 DGSVO vorliegen.

9. April 2024

Für die Bundesministerin:

Mag. Dr. Eckhard RIEDL

Elektronisch gefertigt